

## Haftungsinformationen gemäß § 451 g HGB

### **Anwendungsbereich:**

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Handelsgesetzbuch für Beförderung von Umzugsgut von und nach Orten innerhalb und außerhalb Deutschlands. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

### **Haftungsgrundsätze:**

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch den Verlust oder die Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung durch Überschreiten der Lieferfrist entsteht. (Obhutshaftung).

### **Haftungshöchstbetrag:**

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 620,-- pro Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflichten für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Die Firma ZugUmZug hat eine zusätzliche, vom Gesetzgebern nicht vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Höhe von zwei Millionen Euro bei Personen Schäden und einer Million Euro bei Sachschäden abgeschlossen. Diese käme zum Tragen, falls versehentlich Schäden durch das Handeln unserer Mitarbeiter entstehen, während diese das Umzugsgut tragen, heben, abstellen, packen, den LKW be- oder entladen.

### **Wertersatz:**

Hat der Möbelspediteur Schadenersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem des Beschädigten festzustellen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis.

### **Haftungsausschluss:**

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwehren konnte. (unabwendbares Ereignis)

### **Besondere Haftungsausschlussgründe:**

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen sind:

- I. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere oder Urkunden.
- II. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender (nachstehend Kunde genannt)
- III. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Kunden oder anderen von diesem

### **SK Dienstleistung**

Inh. Simon Kubica  
Mooslohstr. 37  
92637 Weiden

Tel.: 0961 / 63497633  
Mobil: 0152 / 55267538  
Mail: [info@sk-dienstleistungen-wen.de](mailto:info@sk-dienstleistungen-wen.de)

Sparkasse Oberpfalz Nord  
IBAN: DE16 7535 0000 0011 2712 69  
BIC: BYLADEM1WEN

- beauftragten Leuten, die nicht zu den der Möbelspedition angehörigen Mitarbeitern gehören.
- IV. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur bzw. deren Mitarbeitern verpacktem Gut in Behältern.
  - V. Verladen und Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Kunden auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Kunde auf die Durchführung bestanden hat.
  - VI. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen
  - VII. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet.

#### **Außervertragliche Ansprüche:**

Die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Kunden gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen:

Die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde gehandelt hat.

#### **Schadensanzeige:**

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten: Der Kunde ist verpflichtet das Gut sofort bei Ablieferung auf äußerliche erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf einem Schadensprotokoll spezifiziert festzuhalten und dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste, die der Kunde erst beim Auspacken des Umzugsgutes feststellt, müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden. Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall. Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie, um den Anspruchsverlust zu verhindern, in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in einer anderen Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

#### **Gefährliches Umzugsgut:**

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Oele), ist der Kunde verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht. (z.B. ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe, etc.).